

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Die Unternehmer haben das Thema Gesundheit entdeckt. Die Mehrheit der kleinen und mittelständischen Unternehmen möchte die Gesundheit der Mitarbeiter stärken. Betriebliche Gesundheitsförderung geht weit über eine Betriebsmedizin hinaus und umfasst z. B. auch die Beratung in Fragen der Ernährung und Bewegung. Für Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten usw. ergeben sich hier neue und lukrative Handlungsfelder. Der Kontakt zu den entsprechenden Unternehmen in der Region kann dabei beispielsweise durch den Steuerberater hergestellt werden. Auf diese Weise könnte das neue Jahr nicht nur mit guten Vorsätzen beginnen, sondern auch mit neuen konkreten Maßnahmen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

(Zahn)Ärzte müssen verstärkt mit Betriebsprüfungen rechnen Bundesrechnungshof kritisiert die Finanzverwaltung

Der Bundesrechnungshof prüft alljährlich die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und fasst seine Ergebnisse in einem Jahresbericht zusammen. Der kürzlich veröffentlichte Bericht 2013 lässt dabei nichts Gutes für die Ärzteschaft erahnen, denn der Bundesrechnungshof kritisiert die Finanzverwaltung. Sie würde die Steuerangaben von (Zahn)Ärzten zu oberflächlich prüfen und dadurch insbesondere auf Einnahmen aus der Umsatzsteuer verzichten.

Betriebsprüfer sollen für Prüfung im Gesundheitswesen qualifiziert werden

(Zahn)Ärzte erbringen neben den überwiegend umsatzsteuerfreien Umsätzen oftmals auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die der Fiskus nach Auffassung des Bundesrechnungshofes bisher zu wenig beachtet. Die Ursachen sieht der Bundesrechnungshof darin, dass die Finanzämter die steuerpflichtige Tätigkeit von (Zahn)Ärzten vielfach nicht erkennen, weil die für die Steuererhebung genutzten Fragebögen und Checklisten nicht auf die Besonderheit der Ärzteschaft eingehen. Auch auf weitere Aufklärung, etwa durch Internetrecherche, werde wegen der hohen Arbeitsbelastung meist verzichtet.

Das soll sich ändern: Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesfinanzministerium vorgeschlagen, einen branchenspezifischen Fragebogen zu entwickeln. Außerdem sollten die Mitarbeiter in den Finanzämtern sensibilisiert werden, in welchen Fällen Steuererklärungen von Ärzten vertieft bearbeitet werden müssen. Nach Meinung des Bundesrechnungshofes finden auch die Prüfungen vor Ort zu selten statt. Daher soll das Bundesfinanzministerium dafür sorgen, dass bei Betriebsprüfungen in regelmäßigen Abständen ein Schwerpunkt auf Ärzteprüfungen gelegt wird und dafür spezialisierte Fachprüfer eingesetzt werden.

Gut auf Betriebsprüfungen vorbereiten

Es ist zu befürchten, dass künftig vermehrt Betriebsprüfungen bei (Zahn)Ärzten stattfinden werden. Kommt es dabei zu Hinzurechnungen von umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen, erhöht sich die Steuerbelastung für den geprüften (Zahn)Arzt. Damit (Zahn)Ärzte diesen Prüfungen gelassen begegnen können, sollte der Dokumentation der ärztlichen Indikationen und des Leistungskonzepts eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zu einer ordnungsgemäßen Dokumentation gehört insbesondere eine klare Trennung von umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen. Die steuerpflichtigen Umsätze müssen zudem getrennt nach Steuersätzen (19 % bzw. ermäßigt mit 7 % zu besteuerte Umsätze) aufgezeichnet werden. Medizinische Maßnahmen, die ein konkreter bzw. individueller Teil eines Leistungskonzepts sind, können als umsatzsteuerbefreit behandelt werden. Maßgeblich ist, dass die medizinische Indikation konkret beschrieben wird. Dies gilt insbesondere bei Präventionsleistungen, denn hier ist der Grat zwischen einer umsatzsteuerfreien Heilbehandlung und einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung besonders schmal. Ein Grund mehr für ETL ADVISION, in ihren Bemühungen im Rahmen der Initiative „Keine Umsatzsteuer auf Prävention“ nicht nachzulassen.

Fazit: Die Prüfung der umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen wird bei künftigen Betriebsprüfungen noch mehr an Bedeutung gewinnen. Mit ETL ADVISION-Beratern an Ihrer Seite gehen Sie gut vorbereitet in kommende Betriebsprüfungen. Sprechen Sie uns an.

Erneuter Erfolg für die Apotheker Nicht alle Aufzeichnungen sind vorlagepflichtig

Immer wieder ist bei Betriebsprüfungen umstritten, welche Unterlagen Apotheker vorgelegen müssen. Oftmals werden aus betriebswirtschaftlichen Gründen zusätzliche Aufzeichnungen gefertigt oder Auswertungen vorgenommen, die nach den steuerlichen Vorschriften nicht notwendig sind. Dennoch meinen Betriebsprüfer regelmäßig, dass ihnen nach den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) alle von der PC-Kasse

eines Apothekers erstellten Dateien vorgelegt werden müssen. Sie fordern daher Apotheker auf, die Dateien mit den Einzelaufzeichnungen der Barverkäufe (Kassenauftragszeile) vorzulegen. Kommen Apotheker dieser Aufforderung nicht nach, droht die Finanzverwaltung ein Zwangsgeld an bzw. setzt es fest. Weigert sich der Apotheker weiter, werden Einnahmen hinzugeschätzt.

Finanzgerichte entscheiden zu Gunsten der Apotheker

Nach dem Hessischen Finanzgericht hat auch das Finanzgericht Münster dieser Betriebsprüfungspraxis eine Absage erteilt. Die Richter betonten, dass keine Verletzung steuerlicher Pflichten vorliegen kann, wenn freiwillig oder aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften geführte Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden, auch wenn sich diese eventuell zum Verproben der für steuerliche Zwecke geführten Bücher und Aufzeichnungen des Apothekers eignen. Die Richter gingen sogar noch weiter und stellten klar, dass der Umfang gesetzlicher Aufzeichnungspflichten erst recht nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob in einer Branche Manipulationssoftware eingesetzt wird oder ob andere Apotheker die freiwillig gefertigten Aufzeichnungen vorlegen.

Freiwillige Aufzeichnungen müssen nicht herausgegeben werden

Apotheker sind aufgrund ihrer Größe und ihrer Einzelumsatzhäufigkeit weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach steuerlichen Vorschriften verpflichtet, die einzelnen Barverkäufe manuell oder auf einem Datenträger aufzuzeichnen. Gesetzlich vorgeschrieben sind die Aufzeichnungen des Wareneingangs nur für Großhändler. Auch wenn Apotheker die Identität ihrer Kunden meist kennen bzw. feststellen können, stehen ihnen die gleichen Erleichterungen zu wie anderen Einzelhändlern, die es mit vielen Bargeschäften mit einer unbestimmbaren Kundschaft zu tun haben.

Eine bittere Pille für die Finanzverwaltung: Solange für Apotheken die gesonderte Aufzeichnung des Wareneingangs und der Einnahmen nicht erforderlich ist, müssen freiwillig geführte Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden. Allerdings kann auch der deutsche Gesetzgeber ein solches Zugriffsrecht einführen. In Österreich ist dies beispielsweise schon der Fall.

Hinzuschätzung auch ohne vorlagepflichtige Unterlagen zulässig

Doch Vorsicht: Die Finanzverwaltung darf zwar nicht hinzuschätzen, wenn die Kassenauftragszeile mangels Aufzeichnungspflicht nicht vorgelegt wird. Hinzuschätzungen sind jedoch erlaubt, wenn eine Buchführung nicht ordnungsgemäß ist. Bestehen Differenzen zwischen den Tagessummen laut Z-Bons und den Eintragungen im Kassenbuch oder wurde das Kassenbuch nicht zeitgerecht geführt, dann sind die Kassenaufzeichnungen nicht ordnungsgemäß. Betriebsprüfer können daraus schließen, dass nicht alle Bareinnahmen verbucht worden sind und dürfen Umsatz hinzuschätzen.

Fazit: Auch das Finanzgericht Münster hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Es bleibt abzuwarten, wie die obersten Finanzrichter entscheiden werden oder ob der Gesetzgeber die steuerlichen Aufzeichnungspflichten verschärft. Bis dahin empfehlen wir Ihnen bei Betriebsprüfungen zunächst nur die Aufzeichnungen vorzulegen, für die auch eine steuerliche Vorlagepflicht besteht. Berufen Sie sich auf die anhängigen Revisionsverfahren. Wir beraten und unterstützen Sie gern!

Schenken kann teuer werden

Aktuelle Rechtsprechung schafft neue Hürden für Unternehmer

Ein Geschenk als kleines Dankeschön ist zwischen Ärzten, Physiotherapeuten, Apothekern und deren Kooperationspartnern nicht unüblich. Doch Geschenke an Geschäftsfreunde können für Unternehmer teuer werden, denn sie sind nur bis zu einem Wert von insgesamt 35 EUR (brutto, sofern wegen steuerfreier Umsätze kein Vorsteuerabzug möglich) pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die 35 EUR sind eine Freigrenze, d. h., bekommt ein Geschäftspartner in einem Jahr Geschenke für mehr als 35 EUR, sind diese Geschenke insgesamt nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Zudem verlangt der Gesetzgeber, dass die Aufwendungen für Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet und die Empfänger der Geschenke benannt werden. Gerade das ist aber nicht gewollt, denn nicht jede Geschäftsbeziehung soll gleich offensichtlich werden. Können diese Aufzeichnungen jedoch nicht vorgelegt werden, verwehrt das Finanzamt den kompletten Betriebsausgabenabzug, auch wenn die 35-EUR-Grenze nicht überschritten wurde.

Auch der Beschenkte muss Steuer zahlen

Wer als (Zahn)Arzt, Physiotherapeut oder Apotheker von seinen Geschäftspartnern Geschenke erhält, muss diese als Betriebseinnahmen versteuern. Dazu muss der Empfänger das Geschenk mit dem ortsüblichen Preis als betriebliche Einnahme erfassen. Dies ist selbst dann nötig, wenn der Schenkende die Kosten für das Geschenk steuerlich nicht absetzen darf, weil es mehr als 35 EUR gekostet hat. Wird das Geschenk allerdings nicht privat, sondern im Unternehmen verwendet, dann kann es gleichzeitig als Betriebsausgabe angesetzt werden. Im Saldo ergeben sich in diesem Fall also keine steuerlichen Auswirkungen.

Pauschalierte Besteuerung kann gewählt werden

Doch der Schenkende will natürlich nicht, dass der Empfänger für sein Geschenk noch Steuern zahlen muss. Daher gibt es auch bei Sachgeschenken eine pauschale Steuer, die der Schenkende übernehmen kann. Wird diese Pauschalierungsmöglichkeit gewählt, muss der Schenkende eine pauschale Steuer von 30 % zahlen und den Beschenkten mit einer Zuwendungsbestätigung schriftlich darüber informieren, dass er die Steuer entrichtet hat. Dieser kann sich dann ohne weitere steuerliche Folgen über sein Geschenk freuen. Wählt ein Unternehmer in einem Jahr die pauschale Besteuerung, muss er in diesem Jahr alle Geschenke an Geschäftsfreunde pauschaliert besteuern. Dabei ist es unerheblich, wie viel das Geschenk gekostet hat und ob der schenkende Unternehmer die Aufwendungen als Betriebsausgabe abziehen durfte. Die Bundesfinanzrichter bestätigten mit einer aktuellen Entscheidung die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach auch für Geschenke bis 35 EUR Pauschalsteuer zu zahlen ist. Und die obersten Finanzrichter gehen sogar noch weiter. Sie meinen, dass sogar für sogenannte Streuwarebeartikel im Wert von bis zu 10 EUR, wie Kugelschreiber, Kalender u. ä. Pauschalsteuer anfällt.

Hinweis: Die Finanzverwaltung billigt bislang, dass für Geschenke bis zu 10 EUR (Streuartikel) keine Pauschalsteuer zu zahlen ist. Es bleibt zu hoffen, dass sie diese unternehmerfreundliche Vereinfachung beibehält.

Beispiel pauschale Besteuerung

Ein Apotheker hat 2013 Ärzten und Physiotherapeuten Geschenke im Wert von insgesamt 4.500 EUR zukommen lassen (1.500 EUR für Geschenke bis zu 35 EUR je Geschäftspartner und 3.000 EUR für Geschenke für mehr als 35 EUR je Geschäftspartner). Er wählt die Pauschalierung der Steuer.

Wert der Zuwendung (inkl. Umsatzsteuer)	4.500,00 EUR
darauf 30 % Pauschalsteuer	1.350,00 EUR
darauf 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie 9 % Kirchensteuer	196,00 EUR
Summe	6.046,00 EUR

Da für Geschenke in Höhe von insgesamt 3.000 EUR die 35-EUR-Freigrenze pro Beschenkten überschritten wird, kann der Unternehmer für die Aufwendungen auch keine Betriebsausgaben abziehen. Sein steuerpflichtiger Gewinn erhöht sich insoweit. Bei einem persönlichen Steuersatz von 40 % ergibt sich dadurch eine zusätzliche steuerliche Belastung in Höhe von 1.200 EUR (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Hinweis: Bislang ungeklärt ist, ob die übernommene Pauschalsteuer für Geschenke im Wert von mehr als 35 EUR als Betriebsausgabe abziehbar ist oder ob auch diese unter das Abzugsverbot fällt. Beim Finanzgericht Hannover ist dazu eine Klage anhängig.

Geschenke an Privatpersonen müssen nicht pauschal besteuert werden

Eine gute Nachricht gibt es jedoch: Nur wenn der Beschenkte ein Unternehmer und in Deutschland steuerpflichtig ist, müssen die Geschenke pauschal versteuert werden. Geschenke an Privatpersonen unterliegen somit nicht der 30 %igen Pauschalbesteuerung. Auch ausländische Geschäftspartner können beschenkt werden, ohne dass Pauschalsteuer anfällt. Das Ganze hat allerdings einen Haken. Woher soll ein Unternehmer wissen, ob der Beschenkte in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte erzielt?

Ohne sorgfältige Dokumentation drohen Steuernachzahlungen

Unternehmer müssen zukünftig also nicht nur dokumentieren, wem sie etwas schenken, sondern auch, ob das Geschenk beim Empfänger eine steuerpflichtige Einnahme darstellt. Nur mit einer genauen Dokumentation kann verhindert werden, dass bei einer Betriebsprüfung alle Geschenke der pauschalen Steuer in Höhe von 30 % unterworfen werden. Es lohnt sich also, die Aufzeichnungen zu Geschenken besonders sorgfältig zu führen.

Fazit: Auch Schenken will gelernt sein. Lassen Sie sich steuerlich beraten, damit Ihre Geschäftspartner in den Genuss Ihrer Aufmerksamkeiten kommen und Sie keine bösen Überraschungen durch zusätzliche steuerliche Belastungen erleben.

überreicht durch: